



### - Lesefassung - Stand: 6. Änderung 07.02.06

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kompostierungsanlage und das Wertstoffsammelzentrum der Stadt Heringen (Werra)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 51, UND 93 Abs.1 DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) und der §§ 1-5a, 9 UND 10 DES HESSISCHEN KOMMUNALABGABENGESETZES (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) in ihrer Sitzung am 26.01.2006 die nachstehende Fassung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Vorschriften gelten nur für Grünabfälle, die auf der Kompostierungsanlage angenommen bzw. verarbeitet werden können.

Größere Grünabfallmengen und besonders Grünabfälle aus der Landwirtschaft sind von der Annahme ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

- (2) Die Anlieferung von Wertstoffen, Baustellenabfällen und Bauschutt ist möglich, sofern es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und die Stadt auf der Basis des geltenden Abfallrechtes und der aktuellen Entsorgungswege im Kreis eine für sie kostenneutrale Lösung anbieten kann.

#### § 2

##### Einrichtungen, Berechtigte

- (1) Zur Entsorgung der im Gebiet der Stadt Heringen (Werra) anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 betreibt die Stadt in Heringen Flur 2, Flurstücke 204/3, 593/205, 595/205, 590/204 eine Kompostierungsanlage und ein Wertstoffsammelzentrum.

Diese Einrichtung steht allen Einwohnern, Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden der Stadt Heringen (Werra) zur Verfügung.



### § 3

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Magistrat wird ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt festzusetzen.
- (2) Die Benutzung der Anlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist ausnahmsweise nach Vorabsprache möglich. Allerdings besteht kein Anspruch auf diese Nutzung.

### § 4

#### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Anlieferung und Ablagerung der genannten Stoffe ( § 1 ) werden folgende Gebühren erhoben:

	<b>a) Bauschutt</b>	<b>b) Baustellenabfälle</b>
Kleinmenge (bis 2 Eimer 50 l)	0,50 EURO	1,00 EURO
50 - 100 l (Sack)	2,00 EURO	4,00 EURO
bis 1/4 m <sup>3</sup> (Schubkarre, Handwagen, Speisfass)	4,00 EURO	8,00 EURO
bis 1/2 m <sup>3</sup> (Kombi, kleiner PKW-Anhänger)	8,00 EURO	15,00 EURO
bis 1 m <sup>3</sup> (gr. PKW-Anhänger, gering beladener LKW oder Anhänger) (maximale Annahmemenge: 1m <sup>3</sup> )	15,00 EURO	30,00 EURO



## c) Grünabfall

- |   |   |
|---|---|
| 1. Gras- und Laub-Kleinmengen: je angefangene 100 Liter<br>(maximale Annahmemenge, ohne Rücksprache: 1 m <sup>3</sup> ) | 1,00 EURO                                       |
| 2. Hecken- und Baumschnitt  | bis 0,25 m <sup>3</sup> 1,00 EURO               |
|   | 0,25m <sup>3</sup> - 1 m <sup>3</sup> 3,00 EURO |
|   | jeder weitere m <sup>3</sup> 3,00 EURO          |

(maximale Annahmemenge, ohne Rücksprache: 15 m<sup>3</sup>)

3. Vermischte Anlieferungen von 1. und 2. werden wie 1. berechnet.

**d) Wertstoffe** (nach Kreiskonzeption) = frei

**e) Altreifen** ohne Felgen werden entsprechend den Gebühren der Kreismülldeponie oder des Reifenhandels angenommen.

**f) Altöl pro Liter** 0,50 EURO  
**Ölfilter pro Stück** 0,50 EURO

- (2) In § 4 Abs. (1) gelten die Buchstaben c) bis e) nur für die in § 2 Abs. (1) genannte Einrichtung.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer Stoffe nach § 1 zur Ablagerung bringt. Er hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle zu zahlen. Die Abrechnung größerer Abfallmengen kann durch Rechnungsstellung am Monatsende erfolgen. Wird bei einer gebührenpflichtigen Anlieferung der Rechnungsbetrag nicht in bar entrichtet, sondern eine Rechnungsstellung verlangt, so wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 EURO berechnet. Die anliefernde Firma und der Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.



- (5) Die jeweilige Menge wird vom Platzwart gemeinsam mit dem Anlieferer festgelegt. Der Platzwart hat dabei in jedem Falle die letzte Entscheidung.

## § 5

### Abgabe von Kompostierungserzeugnissen

- (1) Nicht fertiger oder nicht analysierter Kompost kann im Einzelfall kostenlos abgegeben werden.
- (2) Fertiger Kompost, der nach den Qualitätsbestimmungen für Gütekompost analysiert wurde und diesen Bedingungen entspricht, wird zu folgenden Preisen abgegeben:

a) bis 50l (Eimer/Sack)	0,50 EURO
b) bis 100l (Speisfass/Schubkarre)	1,00 EURO
c) bis 250l (Handwagen/mehrere a+b)	2,00 EURO
d) bis 500l (kl. PKW-Anhänger/mehrere a-c)	4,00 EURO
e) bis 1m <sup>3</sup>	6,00 EURO
f) je weiteren m <sup>3</sup>	6,00 EURO

Die jeweilige Menge wird vom Platzwart gemeinsam mit dem Abnehmer festgelegt. Der Platzwart hat dabei in jedem Falle die letzte Entscheidung.

- (3) Ein Anspruch auf Kompostverkauf besteht nicht.
- (4) Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra) wird ermächtigt, auf Einnahmen aus der Kompostabgabe zu verzichten, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, z.B. wenn zu große Mengen an Kompost auf der Anlage lagern.

## § 6

### Zuwiderhandlungen

- (1) Wird den Anweisungen des Platzpersonals oder sonstiger Beauftragter der Stadt Heringen (Werra) nicht Folge geleistet, kann der Magistrat diese Personen vom weiteren Ablagern ausschließen.



# Stadt Heringen (Werra)

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kompostierungsanlage und das Wertstoffsammelzentrum der Stadt Heringen (Werra)**

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des Bundesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Regierungspräsident in Kassel.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kompostierungsanlage und Wertstoffsammelzentrum der Stadt Heringen (Werra) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

Der Bürgermeister